

**STATUT des
Niederösterreichischen Eisschnellauf Verbandes
NESV**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen

Niederösterreichischer Eisschnellauf Verband (NESV) – SKATE NÖ

und hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.

Seine Tätigkeit betreibt der Verband vorwiegend im Bundesland Niederösterreich.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit uneigennützig, nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt die Pflege und Verbreitung des Eisschnellauf- und Short-Track Sports.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Aufgaben

- Förderung des Breiten- und Leistungssportes durch Bereitstellung von Mitteln, insbesondere auch durch Veröffentlichungen.
- Für die Ausübung des Breiten- und Leistungssportes Richtlinien ausgeben, deren Einhaltung in den Vereinen sicherzustellen und Verstöße zu ahnden.
- Die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
- Durchführung oder Teilnahme an internationalen und nationalen Wettbewerben und Meisterschaften sowie Schaulaufen in den einzelnen Sparten, sowie Regelung und Überwachung des Sportverkehrs.
- Aus- und Weiterbildung internationaler und nationaler Schieds- und Kampfrichter in den einzelnen Sparten, gegebenenfalls mit dem ÖESV.
- Aus- und Weiterbildung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, gegebenenfalls mit dem ÖESV und/oder der Bundesanstalt für Leibeserziehung.

- Vertretung der Interessen des Eisschnelllauf- und Short-Track-Sports gegenüber den zuständigen Behörden sowie nationalen und internationalen Dach- und Fachorganisationen. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem ÖESV und anderen Landesverbänden die dem ÖESV angehören.
- Regelung des Sportverkehrs.

§ 5: Grundsätze

Der NESV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage. Die finanziellen Mittel des NESV dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile oder Zuwendungen des NESV werden niemandem gewährt.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des NESV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Personenbezogenen Formulierungen und Benennungen gelten sowohl für Damen als auch für Herren (zumeist wird jedoch die männliche Form verwendet).

Die Mitglieder des NESV anerkennen das Antidoping Bundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung und unterzeichnen die Verpflichtungserklärung gemäs §19 ADBG 2007. Für alle Mitglieder des Verbandes gelten die Antidopingbestimmungen im jeweils gültigen Statut des ÖESV.

Die Mitglieder des NESV anerkennen, dass über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des BundesSportfachverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 6: Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

- Die Finanzierung des NESV erfolgt durch
- Beiträge der Mitglieder, wie Aufnahmegebühr und jährlicher Mitgliedsbeitrag
- durch Beihilfen und Subventionen aus öffentlichen Mittel
- aus Erträgen von Verbandsveranstaltungen und Vermietung von Verbandseigentum
- aus Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren wird für das nächste Geschäftsjahr vom Präsidium festgesetzt und in der nächsten HV bzw. dem VT bestätigt.

§ 7: Mitgliedschaften des NESV

Der NESV kann durch Beschluss des Präsidiums, der nachträglich in der Hauptversammlung bestätigt wird, die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen, vorzugsweise in Sportorganisationen, erwerben.

§ 8: Mitgliedschaft beim NESV

Dem NESV können als ordentliche Mitglieder Eisschnelllaufvereine oder Eisschnelllaufsektionen von Vereinen angehören, welche einen regelmäßigen Sportbetrieb in einer vom NESV vertretenen Sparte ausüben.

Alle anderen Vereine, sonstige Vereinigungen sowie natürliche Personen, insbesondere Angehörige der Mitglieder, können dem NESV als außerordentliche Mitglieder angehören.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen vorerst durch das Präsidium, dem dabei ein Überprüfungsrecht zusteht.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung (HV), bzw. der Verbandstag (VT).

Das Präsidium kann einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Aufnahmebewerber steht jedoch die Möglichkeit offen seinen Antrag bei der HV bzw. dem VT zur Abstimmung bringen zu lassen. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

Sämtliche Mitglieder und Angehörige der Mitglieder des NESV anerkennen das Statut und die Ordnungen des NESV und unterwerfen sich den Organen satzungsgemäß.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Dieser muss durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Voraussetzung der Wirksamkeit ist der Nachweis, dass der Austrittsbeschluss satzungsgemäß gefasst worden ist.

2. Auflösung

Beschließt ein Verein seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen am Tag nach der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem NESV.

Tritt ein Rechtsnachfolger auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für diesen wirksam, sofern die HV des NESV dies ausdrücklich beschließt.

3. Ausschluss

Dieser kann von einem Mitglied oder dem Präsidium beantragt werden.

Der Antrag ist zu begründen. Eine Entscheidung fällt das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Beschwerde gegen einen derartigen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Rechtsgültigkeit über die Geschäftsstelle an die nächste HV bzw. VT gerichtet werden. Zum Ausschluss in der HV bzw. VT bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit. Eine Beschwerde hat keine Aufschiebende Wirkung des Beschlusses.

Zum Ausschluss können beispielsweise nachstehend Gründe führen: nachgewiesenermaßen unehrenhafte oder schuldhafte Handlungen gegen die Interessen des Eisschnelllaufsports oder des NESV oder grobe Vernachlässigung der Mitgliedspflichten.

§ 10: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des NESV sind als solche organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig, mit der Maßgabe, dass sie den NESV als oberste fachliche Stelle und die Verbindlichkeit von Statut, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des NESV für sich und seine Angehörigen anerkennen.

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des NESV berechtigt, in der HV bzw. dem VT durch einen Delegierten vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihrer Angehörigen wahrzunehmen, sowie das Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Geschäftsmäßig gezeichnete Vollmachten können, wenn in der Einladung festgehalten, zulässig sein.

Bleibt ein, nach Maßgabe der Finanzbestimmungen, eingeleitetes Mahnverfahren gegen ein in Verzug geratenes Mitglied erfolglos, ruhen sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung der Schuld.

§ 11: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des NESV bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften und verpflichten sich mit dem Beitritt das Statut, die Ordnungen und die Beschlüsse der einzelnen Organe zu beachten und einzuhalten. Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Mitglieder sind so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des NESV widersprechen.

Im Anschluss an ihre Mitglieder-Versammlungen sind Namen und Anschriften der Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglieder und Änderungen von Statut, Ordnungen oder Durchführungsbestimmungen umgehend der Geschäftsstelle des NESV mitzuteilen. Der Geschäftsstelle des NESV sind bis 31. Jänner des Geschäftsjahres der Jahresbericht über das vergangene Jahr und die Daten für die Mitgliederevidenz mitzuteilen, wobei in den Folgejahren nach der Ersterfassung die Bekanntgabe der Veränderungen (Neubeitritte, Wegfälle, sonstige Änderungen der persönlichen Daten) genügt. Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem NESV sind ebenfalls bis 31. Jänner des Geschäftsjahres zu leisten.

Bei Streit- und Straffällen im Sinne dieser Satzung ist der dort vorgeschriebene Weg zu beschreiten und sicherzustellen, dass auch die Mitglieder bzw. Angehörigen der Mitglieder in solchen Fällen entsprechend handeln.

Alle den internationalen Sportverkehr betreffenden Angelegenheiten sind rechtzeitig der Geschäftsstelle des NESV vorzulegen.

§ 12: Statut, Ordnungen

Das Statut wird von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit in Kraft gesetzt oder geändert. Die zur satzungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben von den Organen benötigten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet und auf dem laufenden Stand gehalten. Ordnungen, bzw. Änderungen davon, werden von der HV oder vom VT in Kraft gesetzt.

§ 13: Organe

Die Organe des NESV:

- die Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung (HV)
- der Verbandstag (VT)
- das Präsidium
- der Vorstand
- das Schiedsgericht
- das Sportgericht
- die Rechnungsprüfer
- die Kommissionen

Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Ein Spesenersatz kann gewährt werden.

§ 14: Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV findet in den ersten sechs, vorzugsweise drei, Monaten jedes vierten Geschäftsjahres, an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort, statt.

1. Einberufung

Diese obliegt dem Präsidium und muss mindestens 4 Wochen vorher (Datum des Poststempels, Fax oder per mail) mit der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Berichte der Vorstandsmitglieder sollen beigelegt werden.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- Feststellung der Stimmrechte
- Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten HV bzw. VT
- Berichte der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder

- Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Präsidiums und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Wahlen (wenn nötig)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
- Genehmigung des Budget-Jahresvoranschlages
- Erforderlichenfalls Änderung des Statut oder der Ordnungen
- Anträge
- Allfälliges

3. Zusammensetzung

- die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes
- je ein Delegierter der Mitglieder

4. Vorsitz

Den Vorsitz der HV hat der Präsident oder in seinem Verhinderungsfall ein Präsidiumsmitglied. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, wählt die HV mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

5. Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat, pro Sparte in der es einen ordentlichen Sportbetrieb nachweist, eine Stimme. Das Stimmrecht, auch von mehreren Mitgliedern, wird von einem, dafür bevollmächtigten Delegierten ausgeübt.

6. Beschlüsse

Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit dafür stimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen.

Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlussfähigkeit

Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Nach Ablauf einer halben Stunde nach Eröffnung, ist die HV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Anträge

Anträge zur HV können von den Mitgliedern und Organen eingebracht werden. Diese sind schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen nach Einberufung der HV bei der Geschäftsstelle des NESV einzureichen (Poststempel, Fax oder per Mail).

Die Anträge sollen den Mitgliedern des Vorstandes und den ordentlichen Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der HV bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge können vom Vorsitzenden der HV zugelassen werden.

9. Wahlen

Wahlen erfolgen durch Handheben.

Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mindestens ein Delegierter verlangt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme.

Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit, kommt es zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten zu einer Stichwahl.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Nach dem dritten Wahlgang entscheidet, bei neuerlicher Stimmengleichheit, das Los.

Sind mehr als zwei Kandidaten mit den zweitmeisten Stimmen gewählt, oder stimmengleich, kommt es zwischen diesen zu einer Stichwahl über den Aufstieg in den nächsten Wahlgang.

§ 15: außerordentliche Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung (a.o.HV)

1. Einberufung

Eine außerordentliche Hauptversammlung (a.o.HV) kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 10 v.H. der zurzeit ordentlichen Mitgliedsvereinen beantragt wird. Dieser Antrag ist zu begründen. Für die Spesen der Abhaltung einer a.o.HV ist von jedem der Antragsteller eine Kautions von EUR 500.- auf das Konto des NESV zu hinterlegen.

Die a.o.HV entscheidet über die Verwendung dieser Kautions.

Eine ordnungsgemäß beantragte a.o.HV muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.

Bei der Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe dafür angegeben worden sind.

2. Tagesordnung

- Die Tagesordnung muss der Einberufung beigelegt sein, und muss mindestens enthalten:
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der a.o.HV
- Feststellung der Stimmrechte
- Genehmigung der Tagesordnung
- Anträge
- Allfälliges

3. Weiter Formalitäten

Eine a.o.HV ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 75% der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Für alle weiteren Formalitäten einer aHV gelten die Bestimmungen der HV sinngemäß.

§ 16: Verbandstag (VT)

1. Einberufung

In Jahren in denen keine ordentliche HV stattfindet, kann das Präsidium den VT einberufen.

2. Zusammensetzung

- Die Mitglieder des Präsidiums bzw. Vorstandes
- Ein Delegierter pro Mitglied

3. Stimmrecht

Die Mitglieder haben für jede, von ihnen ausgeübte Sparte, in der ein ordentlicher Sportbetrieb nachgewiesen wird, eine Stimme.

Das Stimmrecht, auch von mehreren Mitgliedern, wird von einem dafür bevollmächtigten Delegierten ausgeübt.

4. Aufgabe

- Entgegennahme der Berichte der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder
- Berichte der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des letzten Geschäftsjahres

- Etwaige Beschlussfassung über Budgetvoranschlag und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge für das nächste Geschäftsjahr
- Erforderlichenfalls Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder oder Mitglieder einzelner Organe
- Gegebenenfalls Änderung von Ordnungen.

5. Sonstiges

Ansonsten gelten die Bestimmungen für die HV sinngemäß.

§ 17: Präsidium

1. Zusammensetzung

- Präsident
- Geschäftsführender Präsident
- Schriftführer
- Kassier

2. Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt, wem für die Dauer der Amtszeit welche Aufgaben zufallen.

3. Allgemeine Zuständigkeiten

Dem Präsidium obliegt die Leitung des NESV. Es ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Präsidium obliegen insbesondere

- die Verbindungen zu den übrigen Sportorganisationen und den Sportbehörden auf nationaler und internationaler Ebene, sowie zu deren Mitgliederorganisationen
- Fragen des Breiten-, Leistungs- sowie Schulsports
- die zentrale Aufgabe der Jugendpflege
- die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Budgetbestellung
- die Vertretung des Verbandes nach außen

- Disziplinarangelegenheiten.

Statutenmäßige Vertretungsregelung:

Das Präsidium vertritt den Verband nach außen.

Der Niederösterreichische Eisschnelllauf Verband wird vom Präsidenten bzw. Geschäftsführenden Präsidenten, (je Einzel), gesetzlich vertreten.

4. Zuständigkeiten des Präsidenten

Der Präsident leitet das Präsidium und repräsentiert den NESV gegenüber den öffentlichen Stellen nationalen und internationalen Verbänden.

5. Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Präsidenten

Der geschäftsführende Präsident vertritt den Präsidenten. Er repräsentiert auch den NESV gegenüber den öffentlichen Stellen nationalen und internationalen Verbänden.

Dem Geschäftsführenden Präsidenten obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des NESV. Er hat die gesamte Administration nach innen und außen zu erledigen.

In den Grenzen, die durch das Statut, die Ordnungen und die von den Organen des NESV satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der geschäftsführende Präsident die Richtlinien für die Erfüllung der dem Präsidium obliegenden Aufgaben.

6. Zuständigkeiten des Schriftführers

Der Schriftführer kann den Präsidenten und den geschäftsführenden Präsidenten vertreten.

Die Zuständigkeit des Schriftführers im Konkreten bezieht sich auf das Protokollieren von Versammlungen, das Verfassen von Schreiben für den NESV, PR-Texte und Öffentlichkeitsarbeit und die Korrespondenz mit Außenstehenden.

Ferner ist der Schriftführer für das Aufzeichnen von Informationen über Planung und Entscheidungen zu NESV-Projekten zuständig.

7. Zuständigkeiten des Kassiers

Der Finanzreferent ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

Er hat für die Einhaltung des Voranschlages Sorge zu tragen und der Hauptversammlung sowie dem Präsidium über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

8. Wahl, Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 22. Lebensjahr vollendet haben, und mittelbares oder unmittelbares Mitglied des NESV sein.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der HV jeweils für vier Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt bis zur Neuwahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers im Amt.

Kooptierungen durch das Präsidium, mit oder ohne Stimmrecht, sind beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder möglich.

§ 18: Vorstand

1. Zusammensetzung

- die Präsidiumsmitglieder
- die Vorsitzenden der einzelnen Spartenkommissionen.

2. Aufgabenbereiche

In diesem Organ fällt den Spartenvorsitzenden die Vertretung ihrer Sparte und die Berichterstattung zu, bzw. haben sie beratende Funktion gegenüber dem Präsidium.

§ 19: Das Schiedsgericht (SchG)

1. Zuständigkeit

Das SchG entscheidet in allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

2. Rechte

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem SchG unterwerfen, oder die eine Entscheidung des SchG nicht anerkennen, verlieren sämtliche Rechte aus der Verbandszugehörigkeit.

Diese Rechtsfolge ist auf Antrag des Präsidiums vom erkennenden SchG festzustellen.

3. Schiedsgerichtsliste

Bei der HV sind 5 Personen in die Schiedsrichterliste zu wählen.

4. Zusammensetzung

- aus der Schiedsgerichtsliste wählen die Streitparteien je eine Person als Vertreter
- der Vorsitzende

5. Vorsitz

Die beiden Vertreter der Streitparteien wählen aus der Schiedsgerichtsliste einen Vorsitzenden.

Kommt binnen einer Woche keine Einigung über die Person des Vorsitzenden zustande, so wird dieser durch das Los bestimmt.

6. Entscheidungen

Das SchG fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des SchG sind verbandsintern endgültig.

§ 20: Die Rechnungsprüfer

1. Zusammensetzung

Die HV wählt 3 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des NESV und nicht dem gleichen Mitglied angehören.

2. Aufgaben

Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens zu zweit die Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch, bestätigen dies durch ihre Unterschrift, berichten der HV schriftlich, und erläutern mündlich.

Bei vorgefundenen Mängeln ist, unbeschadet der Berichtspflicht, den Mitgliedern des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich zu berichten.

Die Überprüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 21: Die Kommissionen

1. Die Spartenkommission (SK)

Zusammensetzung

- die Vertreter der Mitglieder der jeweiligen Sparte.
- ein, von den Vertretern der Mitglieder gewählter, Vorsitzender, welcher von der HV bestätigt wird

- bei Bedarf können auch Vorsitzende anderer Kommission vertreten sein.

Stimmrecht

Das Stimmrecht üben die Vertreter der Mitglieder sowie der Vorsitzender aus.

Entscheidungen

Die SK fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben

Der SK obliegt die Koordination und Organisation des Sportbetriebes, sowie der Aus- und Weiterbildung in ihrer Sparte.

Die SK ist innerhalb der gültigen Satzung und Ordnungen, sowie dem jeweils von der HV oder dem VT vorgegebenen Budget, frei entscheidungsberechtigt. Beschlüsse der SK erlangen erst mit Genehmigung des Präsidiums Gültigkeit.

Dem Vorsitzenden der SK obliegen die Vertretung der Sparte, die Berichtspflicht und die Vollziehung des Spartenbudgets mit dem geschäftsführenden Präsidenten bzw. Kassier des NESV.

Der SK können bei Bedarf weitere Kommissionen untergeordnet sein.

1.2 sonstige Kommissionen

Diese können vom Präsidium oder vom Vorstand für spezielle Aufgaben bestellt werden. Ihre Funktion endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 22: Auflösung

Die Auflösung des NESV kann nur in einer speziell dafür einberufenen a.o.HV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Kassier zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des NESV ist sein verbleibendes Verbandsvermögen ungeschmälert für Zwecke der Jugendpflege im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden (Vereinsgesetz §28 Abs. 2 VerG und § 28 Abs. 3 VerG) .

§ 23: Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Beschlussfassung der a.o.HV vom 27.Mai 2020 in Kraft.